

behalten, nicht nur zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verloosungswege, oder im Wege des Ankaufs aus freier Hand eintreten, sondern auch, nach Befinden, zur Rückzahlung der ganzen Schuld, solchenfalls nach, an einem der § 5 gedachten Termine, vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung, verschreiten zu lassen.

§ 8. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

§ 9. Für die pünctliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist: Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben: der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 10. Die nach § 1 ausgefertigten Staatsschuldencassenscheine sind zur weitem Verfügung an Unser Finanzministerium abzugeben, welches, soweit nöthig, unter Beihülfe des mehrerwähnten Ausschusses, die Eröffnung und den Fortgang dieser Staatsanleihe, ebenso wie die Hinterlegung der zu deponirenden Staatsschuldencassenscheine, ingleichen die Uebernahme, Rückzahlung und Verzinsung der Handdarlehne (vergl. §§ 2 — 4) zu leiten und auszuführen, die hierauf bezüglichen, weiteren Bestimmungen zu treffen, auch eintretenden Falls den Schluß der Anleihe auszusprechen, übrigens aber über den jedesmaligen Stand der Handdarlehnschulden den gedachten Landtagsausschuß fortlaufend in Kenntniß zu erhalten hat.

§ 11. Die in dem Mandate vom 26sten August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830 auszugebenden neuen, zu 3 Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den ältern Steuer- und Kammercreditcassenscheinen ertheilten Vorschriften, leiden auf die neuen, 4½ procentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons durchgängig ebenfalls Anwendung.

Urkundlich ist gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung andurch Unser Finanzministerium unter Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt wird, unter Beidruckung Unsers Königlichem Siegel von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Gegeben zu Dresden, am 10ten Januar 1851.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

B e r i c h t i g u n g :

Auf der 13ten Zeile der Seite 292 der Gesesammlung vom Jahre 1850 ersichtlichen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16ten December 1850, das Feilbieten von Arzneimitteln betreffend, muß es statt:

Mandate vom 30sten April 1823

heißen: „Mandate vom 30sten September 1823.“

Letzte Absendung: am 18ten Januar 1851.